

Aufgabenbeschreibung der 4. Kreispfarrstelle
»Bildungs- und Jugendarbeit«
des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken

Als Inhaber*in der auf sechs Jahre befristeten 4. Kreispfarrstelle des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken mit einem Dienstumfang von 100 % richtet sich Ihr Dienst gemäß Ihrer Ordinationsverpflichtung nach den in der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) geltenden Ordnungen, Kirchengesetzen und Einzelbestimmungen.

Allgemeines

Sie verantworten die Arbeitsbereiche »Bildungsarbeit« und »Jugendarbeit« auf der Ebene des Kirchenkreises. Gemäß dem Leitbild unseres Kirchenkreises wollen wir generationenübergreifend »richtungweisend sein und Menschen stark machen, gestaltende Verantwortung zu übernehmen«.

Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen auf der Grundlage des biblischen Menschenbildes soll Menschen dazu befähigen, Lebens- und Zeitthemen im Licht des Evangeliums zu deuten und dabei Gemeinschaft, Sinn-Orientierung und einen Zugewinn an Wissens- und Handlungskompetenzen für das eigene Leben zu erfahren. Gott will den von ihm geschaffenen Menschen als mündiges und verantwortliches Gegenüber, das der Gemeinschaft mit ihm fähig ist und in freier Zuwendung zum Mitmenschen Verantwortung für ein gelingendes, von Respekt und Achtung getragenes Zusammenleben aller übernimmt.

Der Förderung dieses Zieles soll die Kreispfarrstelle »Bildungs- und Jugendarbeit« dienen – durch eigene Angebote und Initiativen wie auch in der Unterstützung und Förderung der Kirchengemeinden in ihrem Bildungshandeln.

Daraus folgt für Ihre konkreten Aufgabenbereiche:

1. Bildungsarbeit im Kirchenkreis (ca. 50 %)

1. Sie verfügen über Grundkenntnisse und Erfahrungen mit zielgruppenspezifischen Bildungsprozessen. Die Grundlagentexte der EKD zum evangelischen Bildungshandeln sind Ihnen bekannt. Auf dieser Basis entwickeln, organisieren und koordinieren Sie Bildungsarbeit im Kirchenkreis.
2. Als Inhaber*in der kreiskirchlichen Pfarrstelle »Bildungs- und Jugendarbeit« nehmen Sie die Sprecher-Funktion des Fachbereichs »Bildung und Erziehung« wahr. Sie koordinieren gemeinsam mit den weiteren Akteuren dieses Fachbereichs (Pfarrstelle Schulreferat, Erwachsenenbildung, Familienbildung, Männer- und Frauenarbeit) die inhaltlichen Angebote im Kirchenkreis. Sie tragen die Planungs- und Budgetverantwortung für den Fachbereich »Bildung und Erziehung«. Mit den Referent*innen der Jugendbildungsstätte Nordwalde (außerschulische Jugendbildung, Inklusion) kooperieren Sie.
3. Über den Steuerungskreis und die Präsenz im Arbeitskreis der Funktionalen Dienste stehen Sie im engen Austausch mit den Verantwortlichen der weiteren Synodalen Dienste (Kindertageseinrichtungen, Pfarrstelle »Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung«, Mission und Ökumene, Kreiskantorat).
4. Sie haben das Bildungshandeln aller kreiskirchlichen Akteure im Blick, fördern Kommunikation und Austausch, identifizieren Synergiepotenzial und ermöglichen so eine koordinierte Gesamtwahrnehmung evangelischen Bildungshandelns im Kirchenkreis.

5. Sie suchen aktiv den Kontakt zu den Kirchengemeinden des Kirchenkreises und unterstützen diese bei der Entwicklung von Bildungsangeboten und -formaten. Dies kann geschehen durch punktuell eigene Angebote zu bestimmten Themen (Vorträge, Veranstaltungen, Podien, Bildungsfreizeit, Pilgern, Fortbildungen für Gruppenleitende etc.) wie durch die gezielte Vermittlung von Referent*innen der landeskirchlichen Fachdienststellen (Pädagogisches Institut, Institut für Kirche und Gesellschaft, Amt für missionarische Dienste, Gemeindeberatung etc.).

2. Kreiskirchliche Jugendarbeit (ca. 50 %)

1. Als Inhaber*in der Kreispfarrstelle »Bildungs- und Jugendarbeit« sind Sie in der Funktion des Jugendpfarrers / der Jugendpfarrerin verantwortlich für die Organisation und Weiterentwicklung der synodalen Jugendarbeit im Kirchenkreis.
2. Sie tragen als Leiter*in des Arbeitsbereiches »Evangelische Jugend« Verantwortung für die angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Evangelischen Jugend sowie für die Einhaltung der zugeordneten Budgets.
3. Sie sind zuständig für theologische und jugendspezifische Grundsatzfragen und das evangelische Profil der kreiskirchlichen Jugendarbeit. Inhaltliche Ziele stimmen Sie regelmäßig mit dem Kreissynodalvorstand ab.
4. Durch die Gestaltung von jugendgerechten Andachten und Gottesdiensten setzen Sie theologische und spirituelle Impulse, die eine Kultur des Miteinanders fördern und insbesondere jungen Menschen Mut machen, ihr Leben im Licht des Evangeliums aktiv zu gestalten.
5. Auf der Basis der jeweils geltenden Satzung der Ev. Jugend arbeiten Sie mit dem Synodalen Jugendausschuss in allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen eng zusammen.
6. Sie vertreten die Jugendarbeit in kreis- und landeskirchlichen Gremien nach innen und außen, z.B. in der Geschäftsführenden-Konferenz des Amtes für Jugendarbeit der EKvW.
7. Sie arbeiten im Sinne einer gewünschten Vernetzung von Gaben und Arbeitsbereichen, führen im Kirchenkreis auf allen Ebenen Akteure und Mitarbeitende zusammen und stärken sie durch Angebote der Fort- und Weiterbildung darin, selbst Verantwortung für die Jugendarbeit zu übernehmen.

Weitere Bestimmungen

1. Die Dienstaufsicht liegt beim Superintendenten oder bei der Superintendentin des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken.
2. In Ihrer Amtsführung sind Sie dem Kreissynodalvorstand verantwortlich. Diesem erstatten Sie jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht.
3. Als Inhaber*in einer kreiskirchlichen Pfarrstelle sind Sie ordentliches Mitglied der Kreissynode und nehmen an den Pfarrkonferenzen des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken teil.
4. Ihr Dienstsitz ist der Sitz der Kreiskirchlichen Dienste in Steinfurt-Burgsteinfurt, wo Ihnen ein Dienstzimmer und ein festzulegendes Kontingent an Bürostunden zur Verfügung steht.
5. Zur sachgerechten Wahrnehmung Ihrer Dienstaufgaben nehmen Sie regelmäßig themenspezifische Fortbildungen gemäß der aktuellen EKvW-Fortbildungsverordnung für Pfarrstelleninhaber*innen vom 13.12.2012 wahr.

6. Als Pfarrer*in sind Sie zur Wahrung des Dienstgeheimnisses nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Dazu wird auf die grundlegende Dienstanweisung des Landeskirchenamtes verwiesen.
7. Beim Ausscheiden aus dem Amt haben Sie unaufgefordert sämtliche vertraulichen und anderen Geschäftsunterlagen dem Superintendenten oder der Superintendentin zu übergeben.